

**Satzung**  
**des**  
**Schützenvereins 1910**  
**Wallerstädten e.V.**



ab 2020

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenverein 1910 Wallerstädten e.V.

und hat seinen Sitz in  
Groß-Gerau / Wallerstädten.

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht ( Registergericht )  
unter der Nr. 6 VR 50639 eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports gemäß der Schießordnung des  
Deutschen Schützenbundes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
  - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
  - c) und dass der Jugend in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zukommt
1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des LSBH und die Satzungen seiner Fachverbände an.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5  
Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 60. Lebensjahr erreicht haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.  
  
Jugendliche von 14-18 Jahren werden in der Jugendabteilung, Jugendliche unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.

§ 6  
Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in seiner nächsten Sitzung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 7  
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig ist; Stichtag der Kündigung für das laufende Kalenderjahr ist der 15.09.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zum 15.09. eines Kalenderjahres mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt.
4. Durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2)

§ 8  
Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den General- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 9  
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10  
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal im Voraus zu entrichten. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück- erstattet.

§ 11  
Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Schießsports schädigen
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids durch eingeschriebenen Brief das Recht zur Berufung an der vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Ausweise usw. an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12  
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung ( § 13 )
2. Der Vorstand ( § 14 )
3. Die Mitgliederversammlung ( § 15 )

§ 13  
Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die ordnungsmäßig durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Generalversammlung findet jährlich statt und muss in den ersten 4 Monaten des Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin in Textform (§ 126 BGB) an jedes Mitglied erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Voranschläge und die Rechnungsbelege für die einzelnen Geschäftsjahre
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter (Übungsleiter)
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die zwei Wochen vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 45% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ~~mindestens aber 15 Stimmen.~~

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geheim erfolgen. Mitglieder, die in der Generalversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14  
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Vereinsjugendwart (nur bei Jugendabteilung)
- g) 1-5 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Schießsportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand sollte regelmäßig zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl § 17).

8. Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

Schießen anzuordnen, Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten. Für die Befolgung der Schießordnung des Deutschen Schützenbundes zu sorgen, soweit notwendig ergänzende Bestimmungen und Regelungen zu erlassen.

a) Der 1. Vorsitzende kann in Absprache mit dem Vorstand Vollmachten erteilen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen.

b) Der 2. Vorsitzende steht dem 1. Vorsitzenden bei der Ausführung seiner Vereinsaufgaben zur Seite.

c) Der Schriftführer verwahrt die Akten und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt die Kartei und fasst die Niederschriften der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen.

d) Der Rechner verwaltet das Vereinsvermögen. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat der Rechner die Jahresabrechnung zu erstellen und mit allen Belegen den Rechnungsprüfern rechtzeitig zur Prüfung vor der Generalversammlung vorzulegen.

Sofern es die Umstände notwendig machen, kann der Vorstand auch vor der oben angesetzten Zeit die Rechnungsvorlagen verlangen.

f) Der Jugendschützenmeister und seine Stellvertreter sind verantwortlich für die Pflege des Schießsportes bei den Schülern, Jugend und Junioren.

g) Den Schützenmeistern obliegt die Überwachung und Instandhaltung von Waffen und Geräten. Sie überprüfen alle Schießanlagen und vereinseigene Sportgeräte und veranlassen, im Bedarfsfall über den Vorstand notwendige Reparaturen, sowie Beschaffung von Scheiben und Munition.

h) Jedes seitherige Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Es ist vor der Wahl zu befragen, ob es bereit ist, sich erneut zur Wahl zu stellen. Wer sich zur Wahl stellt ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

i) Die beiden Kassenprüfer werden mittels einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung entweder mit Stimmzettel oder durch Handzeichen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 15  
Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Schützenhaus, unter Angabe der Beratungspunkte.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne § 13, vielmehr gibt sie Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 16  
Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen alle Rechnungsunterlagen und erstatten der Generalversammlung Bericht. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17  
Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18  
Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von den zuständigen Schützenmeistern geleitet.
2. Den Schützenmeistern obliegen die sportlichen und technischen Leitungen der Abteilungen. Sie können andere Mitglieder heranziehen.

§ 19  
Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen.

§ 20  
Art der Schießen

Die Schießveranstaltungen werden vom Vorstand angeordnet. Sie werden nach der jeweiligen gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.

§ 21  
Waffen und Munition

Für Waffen und Munition gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Für den Antrag eines Waffenerwerbsscheines muss das Mitglied ein Jahr dem Verein angehören und eine Sachkundeprüfung ablegen.

§ 22  
Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Schießsport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V.; einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 23  
Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt und die zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13 Abs. 3) mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

§ 24  
Liquidation

1. Sollte die Auflösung des Vereins beschlossen worden sein, so hat die Hauptversammlung sofort drei Mitglieder zu wählen, welche als Liquidatoren in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau einzutragen sind und welche den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend die Liquidation vorzunehmen haben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Befriedigung aller Verpflichtungen, je zur Hälfte an den Hessischen Schützenverband e.V. und die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Groß-Gerau, Stadtteil Wallerstädten e.V., die es im Rahmen der Jugendarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 25  
Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des Schützenvereins 1910 Wallerstädten befindet sich auf der Vereinshomepage „[www.sv-wallerstaedten.de](http://www.sv-wallerstaedten.de)“

Groß-Gerau/Wallerstädten, 25.01.2020

Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt am 11.03.2020